

HISTORISCHES NAUNHOFER WOCHENBLATT 17. KALENDERWOCHE 2021

Der Startmonat der Naunhofer Nachrichten, ist der Juli 1893. Die Ausgaben zuvor, sind leider nicht auffindbar. Alle Bemühungen, die Jahrgänge von 1890 bis 1893 in Archiven zu finden, waren bisher ergebnislos. Dieses „Naunhofer Geschichtsbuch“ läßt die „Kaiserzeit“ in Naunhof erleben, wie es keine Chronik bieten kann. Das Ringen, um die neuen Chancen bzw. den Zug in die neue Zeit nicht zu verpassen, ist selbst bei einer Kleinstadt, wie es Naunhof war, so interessant, dass man beim Lesen die Zeit schnell vergißt! So möchte ich heute von den Aufgaben des Landbriefträgers berichten, der bei Wind und Wetter, wie nach einem Uhrwerk, für die Stadt und umliegenden Gemeinden „Postdienstleistungen“ ermöglichte. Mathias Bräuer



Zu den Obliegenheiten der Landbriefträger gehört bekanntlich auch die Annahme von Postsendungen auf ihren Bestimmungsgängen. Die Landbriefträger haben zu diesem Zwecke ein Annahmeprotokoll bei sich zu führen, das zur Eintragung der von ihnen unterwegs angenommenen Wert- und Einschreibesendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Paketen und Nachnahmesendungen dient und nach jedem Bestimmungsgange von einem Beamten der Postanstalt durchgesehen wird. Die Auslieferer können derartige Sendungen entweder selbst in das Annahmeprotokoll eintragen, oder die Eintragungen den Landbriefträgern überlassen. In letzterem Falle mit dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der geschehenen Eintragung gewährt werden. Auf diese Weise ist jedermann in den Stand gesetzt, bei Auslieferung einer Sendung — abgesehen von gewöhnlichen Briefen — durch Vermittelung des Landbriefträgers deren richtige und pünktliche Weiterbeförderung von vornherein sicher zu stellen. Postanweisungsbeträge nehmen die Landbriefträger übrigens nur dann entgegen, wenn ihnen gleichzeitig das ordnungsmäßig ausgefüllte Formular zur Postanweisung mit übergeben wird.¹

Uns wird aus dem Leserkreise geschrieben: In welcher unglaublicher Weise die Landbevölkerung von der Postbehörde behandelt wird, zeigt folgender Vorfall. Am 7. Januar kam ein 3 kg schweres Paket an meine Adresse auf dem Postamt an. Statt, daß mir der Landbriefträger das Paket, wie es bisher üblich gewesen ist, in meine Wohnung brachte, übergab er mir die Pakettarte mit der Bemerkung: auf dem Postamt (eine Stunde weit entfernt) liegt das Paket und ich soll es holen oder holen lassen. Ich wendete ein, er habe Pakete, bis 5 kg schwer, mitzubringen. Er erklärte mir: Das ist jetzt anders, Pakete brauche er nicht mehr mitzunehmen. Auf meine Anfrage beim Postamt, ob diese Bestimmung zu Recht bestehe, wurde mir folgende Auskunft zuteil: die Postverwaltung ist zur Bestellung der Pakete bis 5 kg nach den Landorten nur insoweit verpflichtet, als die Pakete in der L a n d b r i e f t r ä g e r t a s c h e untergebracht werden können und die Belastungsgrenze von 10 kg für den Besteller nicht überschritten wird. Dieses Gewicht ist durch Briefe, Zeitungen und Päckchen ins Feld fast immer erreicht. Mit hin fällt das Pakettragen in Zukunft aus.² —

¹ Historische Fotografie von drei Landbriefträgern auf dem Naunhofer Markt 1895, StadtA Naunhof

² Naunhofer Nachrichten vom Sonntag, den 30. Juli 1893, Titelseite, 1. Spalte

³ Ebd., vom Freitag, den 18. Januar 1918, 3. Seite, 2. Spalte, „Das Landaschenbrödel“